Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018 Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	JardinSuisse
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstr. 94 5000 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Aarau, 03.05.2018 Carlo Vercelli, Geschäftsführer JardinSuisse

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à <u>schriftgutverwaltung@blw.admin.ch</u>. Un envoi **en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica <u>schriftgutverwaltung@blw.admin.ch</u>. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)Fehler! Textmarke nicht definier
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)Fehler! Textmarke nicht definier
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) Fehler! Textmark nicht definiert.
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) Fehler! Textmarke nicl definiert.
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)Fehler! Textmarke nicht definier
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) Fehler! Textmark nicht definiert.
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Sehr geehrte Damen und Herren Wir nehmen hiermit Bezug auf die Pflanzenschutzverordnung. Wir können die Ausweitung der Pflanzenpasspflicht auf alle Pflanzen nachvollziehen. Der Pflanzenpass muss wie bisher in Form der Rechnung möglich sein. Die vorgesehenen Anpassungen des Systems und des Formates des Pflanzenpasses sind für die Baumschulen nicht umsetzbar und wirtschaftlich nicht vertretbar. Der Markt ist enorm unter Preisdruck, die Rentabilität bzw. Margen am untersten Limit. Es können keine zusätzlichen Investitionen oder Mitarbeiterressourcen eingesetzt werden. Falls dieses komplexe System durchgesetzt wird, erwarten die Baumschulen eine jährliche Entschädigung der effektiven Kosten. Um das System zu vereinfachen, wäre zu prüfen ob die Betriebe nicht durch eine einzige Nummer - z.B. UID - identifiziert werden könnten. Jedes Unternehmen in Europa hat eine UID. Heute müssen die Betriebe diverse Nummern verwenden, z.B. AMS- Nr., GlobalGAP- Nr., Pflanzenpass- Nr., UID, Betriebsnummer im Artikelstamm etc. Bei Entschädigungsfragen muss die gärtnerische Produktion abgedeckt sein. Auch wenn die Kantone für den Vollzug verantwortlich sind. In der Beilage schicken wir Ihnen Beispiele für Einkauf und Lieferung.

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vernehmlassung Pflanzenschutzverordnung 10.3 Ingress:

Da die Schweiz und die Mitgliedstaaten der EU de facto einen gemeinsamen phytosanitären Raum bilden, in welchem der Handel mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen den gleichen Regeln unterstellt sind, braucht es keine Ursprungskennzeichnung mehr für die Einfuhr von Pflanzen aus der EU (Art. 36). Mittels der Rechnung kann der Ursprung nachvollzogen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) KAPITEL 4	Antrag Proposition Richiesta Massnahmen gegen die Einschleppung und die Ausbreitung von Quarantäneorganismen	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ab Art. 8	Der EPSD sollte sinnvollerweise über jedes Auftreten von QO orientiert werden, nicht nur, wenn zugelassene Betriebe betroffen sind.	Nur eine Gesamtübersicht über alle QO-Befälle erlaubt eine realistische Situationseinschätzung der QO-Bedrohung, welche auch Grundlage ist für die Risikoeinschätzung und die entsprechenden Kontroll-/Überwachungs- und Not-Massnahmen.
Art. 13, Absatz 5 s. auch Kapitel 12.	Kantonale Unterschiede bei Präventions- und Not-Mass- nahmen müssen von Anfang an vermieden werden. => Ein- heitliche schweizweite Vorgaben Ebenso soll eine Härtefallentschädigung einheitlich und nicht vom Kanton des Betriebsstandortes abhängig sein.	Es ist weniger wichtig, wer diese Massnahmen umsetzt, als dass sie überall gleich gehandhabt werden. Eine Situation wie z.B. beim Feuerbrand (jeder Kanton hat seine eigene Verbotsliste für Wirtspflanzen) macht die Kommunikationsarbeit und Umsetzung kompliziert, ist zudem fachlich nicht nachvollziehbar und schwierig, überzeugend zu kommunizieren. Und es führt auch zu einer Wettbewerbsverzerrung.
KAPITEL 8	Pflanzenproduktion und -Handel	
Artikel 61, Ziffer 4	Anpassung: Sie müssen dem EPSD jährlich die Produktionsplanung melden.	Alle Pflanzen sind Passpflichtig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 61, Ziffer 5	Ersatzlos streichen	Immenser Pflanzenstamm von 160'000 Pflanzen, Markt reagiert sehr schnell, eine Baumschule führt im Tagesgeschäft Jungpflanzen und Handelspflanzen ein und bringt sie in Verkehr oder zur Produktion. Einkauf ist ein dynamischer täglicher Prozess, jede eingekaufte Pflanze verfügt über Pflanzenpass. 1x jährlich die Produktionsplanung an EPSD senden ist ok. Anpassungen unter Jahr können nicht gemeldet werden.
Artikel 63	Ersatzlos streichen	Der Pflanzenpass muss wie bisher in Form der Rechnung möglich sein. Da alle zugekauften Pflanzen pflanzenpasspflichtig sind (Art. 36) und die Rechnung 10 Jahre aufbewahrt wird, reicht das. Die Buchführung in Art. 63 ist nicht umsetzbar, es müsste eine Person angestellt werden, die ein neues Programm mit den Daten füttert.
Artikel 64, Ziffer 1 und 2	Ersatzlos streichen	Standortwechsel bzw. Verschulung von mehrjährigen Pflanzen bis zu 5x/Jahr (inkl. Einwinterung), Verlagerung und Verschulung von Teilmengen.
Artikel 65, Ziffer 4d.1.	Online Handel an Endkonsumenten innerhalb der Schweiz muss ohne Pflanzenschutzzeugnis möglich bleiben. Genauere Definition von Fernkommunikationsmittel ist einzufügen (Online Handel).	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso inländische Betriebe, welche ausschliesslich Endverbraucher bedienen, für den Online Handel Pflanzenpässe ausstellen müssen und somit registrationspflichtig werden. Fernkommunikationsmittel könnten auch Telefon, Fax, Brief usw. sein.
Artikel 66, Ziffer 1-3, Anhang 6	Streichen und ersetzen mit Merkblatt Nr. 8 (MB8, 18.01) «Richtlinien über die Ausstellung und den Umgang mit dem Pflanzenpass». Pflanzenpass in Form der Rechnung möglich.	Format unmöglich umsetzbar, gleiche Sorte von unterschiedlichen Lieferanten, System kann unmöglich Pflanze pro Lieferant (C) erfassen. Mit bis zu 160'000 Pflanzen, die in mehreren Etappen produziert werden. Ökologisch unverhältnismässig, physische Archivierung bei Tageslieferung von bis zu 1000 Einheiten täglich nicht möglich. Für den

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
		Kunden wie die Baumschule unzumutbarer Aufwand.
		Rückverfolgbarkeitscode Anhang 6 Ziffer 1: Alle zugekauften Pflanzen sind pflanzenpasspflichtig (Art. 36). Durch die Archivierung des Pflanzenpasses mittels Rechnung ist die Rückverfolgbarkeit gewährleistet. Eine zusätzliche Buchführung pro Artikel mit zusätzlichen Codes ist unwirtschaftlich und bedingt einen grossen Mehraufwand und Zusatzprogramme sowohl von Hardware (Drucker) wie Software. Kann nicht physisch an jeder Pflanze angebracht werden.
		Da bei Beet-/Balkonpflanzen die Verkaufseinheit bei Blumenbörsen oft nur eine Kiste (6 Stück) oder sogar einzelne Pflanzen sind, ist der Verkaufswert dermassen tief, dass der zusätzliche Aufwand für eine Etikettierung nicht tragbar ist.
		Zu D, Angabe des Ursprungsdrittlandes: Für die Kommunikation gegenüber dem Kunden entsteht ein Widerspruch, wenn eine Pflanze mit dem Label Schweizerpflanzen oder Swiss-Garantie als Schweizerproduktion verkauft werden darf (die entsprechenden Vorgaben dafür werden eingehalten) und gleichzeitig die Etikette ein Ursprungsland ausserhalb der Schweiz erwähnt.
		Dieser Einwand zu der Ursprungsbezeichnung wird durch die Abteilung Gärtnerischer Detailhandel unterstützt.
Artikel 66, Ziffer 2,3 Vernehmlassung 8.Kapitel, 2. Abschnitt (Physische Begleitung der Ware)	Ersatzlos streichen	Unverhältnismässig hohe Kosten (enormer zeitlicher Aufwand sowohl in der Administration wie zum Etikettieren), teure Nachrüstung der Programme und Zukauf von Drucker zu teuer, kann nicht automatisiert werden, zu niedriger Pflanzenwert. Problem mit dauerhafter Anbringung, Anbringung der Etiketten an einigen Pflanzen nicht möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der riesige Administrative Aufwand kann nur bewältigt werden, wenn der Pflanzenpass weiterhin ausschliesslich auf der Rechnung ersichtlich ist. Eine Anbringung an die Pflanze ist unmöglich.
Artikel 67	Ersatzlos streichen	Nicht umsetzbar. Pflanzenpass der Jungware in Form der Rechnung.
Artikel 72	Ersatzlos streichen	Beim Verkauf werden Handelseinheiten immer in mehrere aufgeteilt. Pro Kunde und Lieferung sind bis zu 200-300 Einheiten/Tag möglich (bei 500-1000 Stück), ca. 30-50 Verpackungseinheiten.
KAPITEL 11	Finanzierung	
Artikel 82	Definition Härtefälle? Forderung: Entschädigungen für Gärtnerische Produktion muss explizit aufgeführt/erwähnt sein.	Eine Soforthilfe ist unumgänglich da die Baumschulen Löhne bezahlen.
KAPITEL 12	Zuständigkeit und Vollzug	
	Siehe Anmerkungen zu Kapitel 4	Siehe Anmerkungen zu Kapitel 4